

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Taylan Kurt und Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 29. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2023)

zum Thema:

Schnittstelle Wohnungsnotfallhilfe und Jugendhilfe

und **Antwort** vom 18. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt und
Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16566
vom 29. August 2023
über Schnittstelle Wohnungsnotfallhilfe und Jugendhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Die Bezirke erledigen die Gewährung von Sozialhilfeleistungen nach dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung – AZG – § 3 in Verbindung mit dem § 4 AZG (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) als Bezirksaufgabe. Dies umfasst auch die Prüfung von Anträgen sowie die Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) bei der Gefährdung von Mietverhältnissen, Räumungsklagen, etc., sofern nicht die Jobcenter verantwortlich sind. Bei der nachstehenden Beantwortung sind die Rückläufe von zehn Bezirken eingeflossen. Zwei Bezirke haben in der Beantwortungsfrist nicht geantwortet.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Laut §9 Abs. 2c des Berliner Rahmenvertrags Soziales (BRV Soz) gemäß § 80 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales besagt, dass "bei Familien mit minderjährigen Kindern [...] eine Information an die und ggf. Beteiligung der Jugendhilfe (Jugendämter) [erfolgt]."

1. In welcher Form erfolgt wann und welche Information der Fachstellen "Soziale Wohnhilfen" an das Jugendamt, wenn im Falle eines Wohnungsnotfalls Kinder im Haushalt sind? Bitte nach Bezirken darstellen. Gehen sie bitte auch konkret darauf ein, zu welchem Zeitpunkt und nach welchen Kriterien ein informelles Schreiben oder eine Meldung im Rahmen des § 8a SGB VIII "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" ausgelöst werden (z.B. bei Gefährdung des Mietverhältnisses, bei der Kündigung, des Beginns der Räumungsklage oder erst bei der Räumung?)

2. Wie viele Informationen dieser Art haben die bezirklichen Jugendämter bei Wohnungsnotfällen in den letzten fünf Jahren von den Fachstellen „Soziale Wohnhilfen“ erhalten? Bitte nach Bezirk und Jahr aufschlüsseln.

3. Welche konkreten Handlungsanweisungen, Rundschreiben oder Vorschriften wurden von den involvierten Senatsverwaltungen herausgegeben?

4. Wie sind die Kriterien für eine Beteiligung der Jugendämter? Welche Stellen müssen wann Mitteilungen geben/erhalten? Wie findet eine Beteiligung bei Familien im Wohnungsnotfall statt, bitte nach Bezirk aufschlüsseln?

Zu 1. bis 4.: Eine allgemeine Regelung zur Weitergabe von Informationen und zur Zusammenarbeit zwischen bezirklichen Jugendämtern und Sozialämtern finden sich im Abschnitt 3.4. der Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes)

https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_kinderschutz.pdf?ts=1683109075

„Gemäß § 4 SGB XII arbeiten die Träger der Sozialhilfe mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgabe dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind, insbesondere Träger von Leistungen nach dem SGB VIII, zusammen. (...) Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen kann ein erforderlicher Informationsaustausch zwischen den zuständigen Leistungsträgern hergestellt werden. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen hat das Sozialamt die Befugnis, dem Jugendamt nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit § 35 SGB I die im Einzelfall für die Erfüllung des Schutzauftrages durch das Jugendamt nach § 8a SGB VIII erforderlichen Daten zu

übermitteln. Hierbei sollten die Gründe, die zu der Übermittlung geführt haben, schriftlich dokumentiert werden“.

Laut 6.2 der AV Kinderschutz JugGes sollen hierzu Verfahrensvereinbarungen zwischen Jugendamt und Sozialamt abgestimmt werden. Nachfolgend werden die Rückmeldungen der Bezirke zu den jeweiligen Verfahrensweisen wiedergegeben:

Bezirk	
Mitte	<p>Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt seitens der Sozialen Wohnhilfe der Kontakt zum Jugendamt (in der Regel zum Regional sozialpädagogischen Dienst -RSD). Hierbei wird telefonisch Kontakt aufgenommen oder ein informelles Schreiben versendet.</p> <p>Beispielsweise erfolgt eine schriftliche Anfrage beim Jugendamt, wenn eine Familie mit minderjährigen Kindern im Haushalt nicht bei einem Hausbesuch angetroffen wird. Die Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung obliegt dem Jugendamt.</p> <p>Dem Jugendamt zufolge stellt die Gefährdung des Mietverhältnisses, die Kündigung der Wohnung oder die Räumungsklage und Räumung der Wohnung nicht zwangsläufig eine Kindeswohlgefährdung dar. Daher übermittelt die Soziale Wohnhilfe diesbezüglich lediglich auffällige Fälle.</p> <p>Zudem haben das Jugendamt und das Sozialamt im Bezirk Mitte am 12.08.2010 eine gemeinsame Vereinbarung geschlossen, die bis heute noch gültig ist.</p> <p>Die soziale Wohnhilfe informiert unverzüglich das Jugendamt, wenn es eine Räumungsklage für eine Familie gibt, in deren Haushalt Kinder leben. Die Information erfolgt per Hauspost oder telefonisch. Zwischen den Mitarbeiter*innen der Abteilungen wird dann abgesprochen, ob die Soziale Wohnhilfe, das Jugendamt oder Mitarbeiter* innen aus beiden Abteilungen, am Tag der Räumung anwesend sein werden. Der Zeitpunkt der Information einer anstehenden Räumung ist variabel, je nach dem wann die Soziale Wohnhilfe von der Räumung erfährt. Bei einer anstehenden Räumung, auch wenn diese abgewendet werden kann, wird prinzipiell vom RSD Kontakt zur der Familie aufgenommen, insbesondere unter dem Aspekt, Ursachen zu erforschen, die zu dieser krisenhaften Wohnsituation geführt haben. Sollten Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII notwendig sein, werden diese schnellstmöglich eingesetzt.</p>

Bezirk	
Friedrichshain-Kreuzberg	<p>Eine Meldung an das Jugendamt erfolgt durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe Friedrichshain- Kreuzberg in unterschiedlichster Form. Ist der Fall bekannt, werden die zuständige Mitarbeiter*innen vom Jugendamt direkt informiert. Weiterhin gib es die Möglichkeit der Informationsweitergabe über die Hotline -5555. Informationsweitergabe erfolgt auch per E-Mail an den jeweiligen Regionaldienste.</p> <p>Die Meldung erfolgt unabhängig von einer Kündigung, Räumungsklage, Räumungstermin und grundsätzlich bei Verdacht einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung. Der Fakt des möglichen Wohnungsverlusts oder der Wohnungslosigkeit alleine erfordert nicht zwingend eine Meldung. Häufig sprechen wohnungslose Familien vor, ohne dass zuvor eine Räumung bekannt wurde oder je eine Räumung stattgefunden hat (Zuzug aus anderen Bundesländern, aus anderen Ländern).</p> <p>Haben Unterkünfte den Verdacht der Kindeswohlgefährdung, nehmen diese oft direkt Kontakt mit dem Jugendamt auf.</p> <p>Ein Kriterienkatalog oder ähnliches liegt für solche Meldungen nicht vor. Hier wird die physische und psychische Unversehrtheit bei Vorsprachen in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe in Augenschein genommen, sowie Meldungen Dritter weitergeleitet. Die Vorsprache aller wohnungsloser Menschen in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe beim zuständigen Sozialdienst soll in der Regel alle 4-6 Wochen erfolgen. Mit Hilfe der Methoden der sozialen Arbeit, Anamnesen, Hilfeplan und den damit verbundenen Abfragen zum Aufenthalt in Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen und den sozialen Umständen kann in dieser engen Taktung Kindeswohl(-gefährdung) kenntlich gemacht werden.</p>
Pankow	<p>Der Regionale Sozialpädagogische Dienst des Jugendamtes (RSD) wird bei jeder Information des Vermieters, Amtsgerichtes oder Gerichtsvollziehers bezüglich einer Wohnungskündigung, Räumungsklage und Räumungsfestsetzung, umgehend schriftlich durch den jeweils zuständigen Sozialarbeiter der Sozialen Wohnhilfe, über den Sachverhalt informiert.</p> <p>Gemäß Ausführungsvorschrift (AV) JugGes vom 16.06.2020 Ziffer 3.4 soll die Zusammenarbeit im Kinderschutz auch mit den Sozialämtern verbindlicher, möglichst mit einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Das Jugendamt Pankow hat dazu entschieden, erst einmal die bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Gesundheitsamt zu aktualisieren. Dieser Prozess steht kurz vor dem Abschluss.</p> <p>In der zukünftigen Kooperationsvereinbarung, soll ein strukturierter Kommunikationsweg festgelegt werden.</p>

<p>Charlottenburg- Wilmerdorf</p>	<p>Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, hier der Fachstelle Soziale Wohnhilfe, gem. Mitteilungspflichten in Zivilsachen (MiZi) folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tag des Eingangs der Klage, - die Namen und die Anschriften der Parteien,. - die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, - die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung sowie - den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist. <p>In jedem dieser Fälle wird eine Anfrage der melderechtlichen Daten über das System OLMERA gezogen. Dieses dient der Ermittlung der von der Räumung betroffenen Personen. Sofern es sich um einen Haushalt mit minderjährigen Kindern handelt, wird in jedem Fall eine Kopie des Beratungsansprechens an das zuständige Regionalteam des Jugendamtes geschickt. Diese Anschreiben erfolgen regelhaft innerhalb von 1-2 Werktagen nach Eingang der Mitteilung des Amtsgerichtes. Innerhalb weiterer 8 Tage wird zugewartet, ob die von der Kündigung betroffenen Personen sich bei uns auf das Anschreiben hin telefonisch oder in der Sprechstunde melden. Wenn nicht, erfolgt ein Hausbesuch, um die Erwidierungsfrist der Klientel zu wahren (14 Tage nach Rechtshängigkeit des gerichtlichen Schreibens). Bereits zu diesem Hausbesuch wird mit dem Jugendamt abgesprochen, ob die Familie bekannt ist, sie dort betreut wird oder ob ein gemeinsamer Hausbesuch stattfinden könnte oder sinnvoll erscheint.</p> <p>Es findet ein Austausch zwischen der sozialpädagogischen Fachkraft in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe und der insoweit erfahrenen Fachkraft im Jugendamt statt. Sofern auch Hausbesuche keinerlei Reaktionen erfolgen lassen, prüft das Jugendamt in eigener Zuständigkeit im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Kindeswohlgefährdung und veranlasst ggf. eine Meldung im Rahmen des § 8a SGB XVII an das zuständige Familiengericht.</p> <p>Vor einer Räumung der Wohnung und auch im gesamten Prozess der präventiven Maßnahmen zur Verhinderung des Wohnungsverlustes stehen die Fachstelle Soziale Wohnhilfe und das Regionalteam im Jugendamt in engem Kontakt.</p>
---------------------------------------	--

Bezirk	
Spandau	<p>In der Regel informieren die Mitarbeitenden der Sozialen Wohnhilfe den Regionalen sozialpädagogischen Dienst, wenn ein Wohnraumverlust droht. Eine Statistik über diese Meldungen wird im Jugendamt nicht geführt. Die Soziale Wohnhilfe erhält die Mitteilung in Zivilsachen (Räumungsklage) durch das Amtsgericht. Umgehend (innerhalb von drei Tagen) wird das Jugendamt über die Klage informiert und um Rückmeldung gebeten, ob die Familie bereits bekannt ist.</p> <p>Dieses Prozedere erfolgt immer, wenn unter 18jährige im Haushalt gemeldet sind.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>Bei Eingang einer Mitteilung des Gerichts über ein anhängiges Räumungsverfahren bzw. ein weiteres Mal bei Mitteilung des Gerichtsvollziehers über den Räumungstermin sowie bei anderen Hinweisen auf drohenden Wohnungsverlust (meist Arbeitsauftrag Jobcenter zu Mietschuldenübernahmeantrag) wird der zuständige Regionale Sozialpädagogische Dienst des Jugendamts informiert. Eine Bitte um Prüfung der Kindeswohlgefährdung erfolgt an das Jugendamt, wenn mehrfach die Obdachlosigkeit und/oder Mittellosigkeit der minderjährigen Kinder durch die Eltern(teile) herbeigeführt wird oder uns am Verhalten der Eltern(teile) gegenüber den Kindern oder am Erscheinungsbild der Kinder etwas auffällt. Die Expertise zur Kindeswohleinschätzung obliegt dem Jugendamt.</p>
Tempelhof-Schöneberg	<p>Die Fachstelle Soziale Wohnhilfe Tempelhof-Schöneberg informiert das Jugendamt entsprechend der Vorgaben des Berliner Rahmenvertrages Soziales (BRV Soz) über die Installierung von Hilfen nach § 67 SGB XII, sofern minderjährige Kinder mit im Haushalt sind. Eine standardisierte Informationsweitergabe an die Jugendämter im Falle der Unterbringung wohnungsloser Personen mit minderjährigen Kindern in Notunterkünften und bei der Bearbeitung von Mietschulden im Rahmen der Präventionsarbeit zur Vermeidung von Wohnungsverlusten ist nicht geregelt. Die Mitarbeitenden der Fachstelle Soziale Wohnhilfe beurteilen den jeweiligen Einzelfall und entscheiden nach Lage der Dinge, ob sie das Jugendamt informieren.</p> <p>Eine Kooperationsvereinbarung zwischen Jugend- und Sozialamt wird derzeit vorbereitet.</p>

Bezirk	
Neukölln	<p>Nach Auffassung des Bezirkes ist ein Wohnungsnotfall – auch im Falle einer vorliegenden Kündigung oder Räumungsklage - nicht automatisch ein Kinderschutzfall im Sinne einer Kindeswohlgefährdung, sodass das Jugendamt nicht regelhaft bei Bekanntwerden eines Wohnungsnotfalls informiert wird. Im Sinne des Jugendamtes ist eine Unterbringung in einer familiengeeigneten Unterkunft, in der der familiäre Zusammenhalt weiterhin bestehen bleibt für Kinder weit weniger traumatisch, als die Trennung von den Eltern in Verbindung mit einer Fremdunterbringung. Sobald sich im Rahmen der Beratung bezüglich des Wohnungsnotfalls Hinweise oder Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben, wird das Jugendamt und eine erfahrende Fachkraft hinzugezogen. Die Kollegen und Kolleginnen innerhalb der Sozialen Wohnhilfe sind mit dem Prozess vertraut. Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden geschieht fortlaufend und ist Teil der Einarbeitung und des Reflexionsprozesses im laufenden Geschehen. Nicht greifbare Anhaltspunkte, die sich in Form von Sorgen um das Kindeswohls in den Kollegen und Kolleginnen widerspiegelt, ohne dass konkrete Auslöser benannt werden können, werden mit Vorgesetzten reflektiert und bei bestehenden Unsicherheiten mit einer erfahrenen Fachkraft aus dem Jugendamt besprochen.</p>
Treptow-Köpenick	<p>Meldungen ans Jugendamt erfolgen per E-Mail in den folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsrechtliche Unterbringungen - Mitteilung zu Räumungsklagen/Zwangsräumungen (Prüfung im Melderegister, ob Kinder betroffen sind, Erfassen in der Datenerfassung Zielvereinbarung gem. Fachstellenkonzept - Erneute Meldung sofern Räumungsklage/Zwangsräumung nicht erfolgreich abgewendet werden konnte

Bezirk	
Marzahn-Hellersdorf	<p>Im Bezirk besteht seit 01.01.2022 ein Kooperationsvertrag zwischen den Fachbereichen Jugend, Gesundheit und Soziales zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Die Verfahrensweise ist verbindlich geregelt. Grundlage in der Vereinbarung sind die Berlineinheitlichen Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen i.V.m. o.g. Gesetzesgrundlage. Anhand dieser Indikatoren erfolgt u.U. eine entsprechende Meldung nach einem standardisierten Meldebogen an das Fachamt Jugend, Fachbereich Kriseninterventionsteam.</p> <p>Die Kausalität zwischen (eintretender) Obdachlosigkeit und einer (möglichen daraus folgenden) Kindeswohlgefährdung zu erfassen ist stets einzelfallbezogen und lässt sich anhand folgender Punkte (bezogen auf die Sorgeberechtigten) näherungsweise abbilden:</p> <p>Problemakzeptanz: Sehen die Sorgeberechtigten (und die Kinder oder Jugendlichen) selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? (Einsicht der Eltern/Sorgeberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems bei eintretender Obdachlosigkeit.)</p> <p>Problemkongruenz: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? (Obdachlosigkeit = einschneidende soziale, räumliche, ggf. gesundheitliche und bildungsrelevante nachteilige Lebenssituation.)</p> <p>Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Sorgeberechtigten (und Kinder oder Jugendlichen) bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? (Werden alle Möglichkeiten zur Abwendung drohender Wohnungslosigkeit ausgeschöpft und arbeiten die Sorgeberechtigten zuverlässig im Verfahrensprozess mit?)</p>

Bezirk	
Lichtenberg	<p>Die Fachstelle Soziale Wohnhilfe erhält von den Gerichtsvollziehern die Mitteilung, zu wann ein Räumungstermin festgesetzt wurde.</p> <p>Sofern sich aus der Abfrage der Meldedaten ergibt, dass minderjährige Kinder im Haushalt leben und von einer eventuellen Zwangsräumung betroffen sind, erfolgt eine schriftliche Mitteilung zu diesem Sachverhalt an das Jugendamt. Sofern sich in Beratungsgesprächen durch das Sozialamt feststellen lässt, dass bei Familien mit minderjährigen Kindern trotz einer Hilfe gem. § 67 SGB XII eine finanzielle Sicherung nicht gelingt (weil beispielsweise die Sorgeberechtigten nicht ausreichend mitwirken) erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt.</p> <p>Auch wenn Kinder davon betroffen sind, dass die Eltern sich in die freiwillige Obdachlosigkeit begeben und keine glaubhafte Möglichkeit der Selbsthilfe dargelegt wird, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt. Es wird dann davon ausgegangen, dass der Fürsorge-Auftrag der Sorgeberechtigten nicht ausreichend erfüllt wird.</p> <p>Ebenso wird eine Meldung an das Jugendamt übermittelt, wenn in Beratungsgesprächen Auffälligkeiten deutlich werden (wiederholtes Beklagen über Hunger/ Durst; Anzeichen einer möglichen Misshandlung oder Verwahrlosung).</p> <p>Wenn eine Hilfe im Rahmen des § 67 SGB XII gewährt wird und die Fachkräfte in diesem Zusammenhang entsprechende Beobachtungen machen, die ggf. dem Aspekt der Kindeswohlgefährdung entsprechen, machen i.d.R. die Träger die Kinderschutzmeldung.</p> <p>Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Soziales und dem Jugendamt wird zurzeit erarbeitet.</p>
Reinickendorf	<p>Eine Meldung der Fachstelle Soziale Wohnhilfe war bisher nicht notwendig und ist daher nicht erfolgt. Durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe erfolgten in der Vergangenheit keine Kinderschutzmeldungen nach § 8 a SGB VIII, da hierfür keine Notwendigkeit bestand.</p>

Eine statistische Erfassung zur Anzahl der Fälle, in denen Informationen an das Jugendamt weitergeleitet werden, erfolgt nicht.

5. Wie positioniert sich der Senat zu der – rechtlich möglichen – gleichzeitigen Gewährung von Hilfemaßnahmen gem. §§67 ff. SGB XII und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII (§§27 ff. SGB VIII)?

Zu 5.: In dem Zusammenhang ist auf den Kontext der verbundenen Leistungen auf § 2 Abs. 3 DVO zu § 69 SGB XII zu verweisen. Die fachlich sinnvolle und im Einzelfall notwendige Anwendung des Zusammenwirkens unterschiedlicher Leistungen ist zu fördern. Siehe u. a. Mergler/Zink, SGB XII, 35. Lfg. Mai 2017

„Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem SGB XII und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Soweit es erforderlich ist, *wirkt* der [Träger der Sozialhilfe] *mit anderen im Einzelfall Beteiligten zusammen*; bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist nach der DVO ein Zusammenwirken mit dem [Jugendhilfeträger] erforderlich.“

6. Wie viele parallele Hilfen gem. §§67 ff. SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII (§§27 ff. SGB VIII) gab es in den letzten fünf Jahren? (Bitte nach gewährten Hilfen, Bezirk und Jahren aufschlüsseln)

Zu 6.: Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

7. Wie gestaltet sich bei der Gleichzeitigkeit zweier Hilfemaßnahmen Hilfen gem. §§67 ff. SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII (§§27 ff. SGB VIII) das Case-Management zwischen Jugendamt und Wohnhilfe? (Bitte die jeweiligen Ansätze nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 7.: Nachfolgend werden die Rückmeldungen der Bezirke wiedergegeben:

Bezirk	
Mitte	Die Koordinierung verbundener Einsätze erfolgt in direkter Absprache und nach Bedarf. Hierbei wird der Aufgabenbereich der jeweiligen Maßnahme klar abgesteckt um Doppelungen (d.h. zwei Leistungen werden für ein und denselben Hilfebedarf erbracht) im Hilfeprozess zu vermeiden. Im Übrigen erfolgen die Maßnahmen (Bedarfsprüfung, Anpassung der Hilfe, Dokumentation) in eigener Zuständigkeit.
Friedrichshain-Kreuzberg	In den Fällen mit unterschiedlichen bzw. parallelen Hilfen werden in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe und im Jugendamt Friedrichshain- Kreuzberg Helferkonferenzen durchgeführt und die Hilfeziele, Maßnahmen und die Aufgaben der jeweiligen Bereiche und der Träger abgestimmt. An den Helferkonferenzen sollten alle beteiligten Fachkräfte teilnehmen.
Pankow	Bei Gleichzeitigkeit zweier o.g. Hilfemaßnahmen erfolgt die Abstimmung im Rahmen kollegialer Beratung.

Bezirk	
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>Im Bezirk Charlottenburg.-Wilmersdorf wird in jedem Fall einer Maßnahme gem. § 67 ff SGB XII ein Gesamtplan erstellt. Bei einer gleichzeitigen Hilfeaufnahme nach den §§ 67 ff und den Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VII finden gemeinsame Hilfekonferenzen statt und die Federführung des Gesamtplanes liegt in der Regel bei der Sozialen Wohnhilfe. Bei Fällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ggf. das Jugendamt im Zwangskontext mit der Klientel arbeitet, liegt die Federführung der Maßnahmen und die Steuerung beim Jugendamt. Die entsprechenden Ziele der Maßnahmen werden ausgetauscht, so dass es nie zu einer Doppelbetreuung gleicher Themen kommt. In der Regel wird jedoch versucht (außerhalb von Kindeswohlgefährdung), dass möglichst nur eine Maßnahme stattfindet. Sofern eine Maßnahme gem. §§ 67 ff SGB XII bereits besteht und durch die Geburt eines Kindes eine Jugendhilfemaßnahme erforderlich wird, erfolgt eine Abstimmung beider Bereiche.</p> <p>Über die Gewährung von Jugendhilfe gem. § 27 SGB VII hinaus besteht auch die Möglichkeit von Hilfen im Rahmen von Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Hier arbeiten wir analog des Rundschreibens Nr. 02/2005 gem. der Hinweise zur Abgrenzung genannten Hilfen.</p>
Spandau	<p>Hilfen nach dem SGB VIII, die durch das Jugendamt gewährt werden, unterliegen nicht dem Case-Management des Sozialamtes. Abstimmungen zu den Hilfeinhalten erfolgen im konkreten Einzelfall nur, wenn die Betroffenen ausdrücklich zustimmen und es aus Sicht der beteiligten Fachbehörden fachlich sinnvoll erscheint. In diesen Fällen findet ein fachlicher Austausch zwischen dem Jugendamt und der Sozialen Wohnhilfe statt, bei dem eruiert wird, in welchem Umfang und mit welchen Aufgabenschwerpunkten die Hilfen geleistet werden.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>Einzelfallabhängig erfolgt bei Bedarf eine kollegiale Beratung mit den Kolleginnen und Kollegen der Regionalen Sozialen Dienste entsprechend der bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Soziales und dem Jugendamt. Systematische Kontakte erfolgen nicht.</p>

Bezirk	
Tempelhof-Schöneberg	Case-Management in der Sozialen Arbeit ist eine von mehreren sozialpädagogischen Methoden, das von den Mitarbeitenden im Bedarfsfall angewendet wird. Eine generelle Verpflichtung zur Anwendung von Case-Management bei den in der Frage genannten Fallkonstellationen ist nicht verpflichtend vorgeschrieben. Insofern gibt es zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Fachstelle Soziale Wohnhilfe keine Bearbeitungsregularien. Hinzu kommt, dass personenbezogene Sozialdaten zwischen den Ämtern nur mit Einverständnis oder im Falle einer Kindeswohlgefährdung weitergegeben werden dürfen. Hieraus ergibt sich das in Antwort zu Frage 1 dargestellte Handlungsermessens der Mitarbeitenden des Sozialamtes.
Neukölln	Die Ausgestaltung der sogenannten verbundenen Hilfen regelt sich nach den Vorgaben der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Die Träger befinden sich gemeinsam mit der Klientin bzw. dem Klienten in der Regel im stetigen Austausch über die Aufgabenfelder und den Verlauf des Hilfeprozesses. Die Aufgabenfelder werden in einer ersten Helferkonferenz beschrieben.
Treptow-Köpenick	Es sind keine Fälle bekannt.
Marzahn-Hellersdorf	Sofern eine entsprechende Situation mit zwei gleichzeitig gewährten Hilfen nach dem SGB VIII und SGB XII initialisiert wurden, erfolgte die Federführung des Falles gemessen an der Art und Intensität der gewährten Hilfe. Anhand der explizit genannten zwei belegten Fälle bündelt der Sozialhilfeträger die Informationen und bindet entsprechend die Akteure zum Fachaustausch (fachübergreifende Gesamthilfeplankonferenzen) für die Fortschreibung der Zielformulierung der gewährten Maßnahme ein.
Lichtenberg	Es liegt keine Zulieferung des Bezirks vor.
Reinickendorf	Es erfolgt regelmäßig eine Absprache zwischen den verschiedenen Leistungsträgern der entsprechenden Rechtsgebiete zu den jeweilig zu gewährenden Hilfen. Dies ist zu Gunsten des/der Betroffenen auch notwendig, um diese Hilfen eindeutig voneinander abzugrenzen und Doppelgewährungen zu vermeiden.

8. Welche Vorgaben bezogen auf das Case-Management, gibt es bei der Gewährung zweier paralleler Hilfemaßnahmen für die freien Träger?

Zu 8.: Vorgaben in Form von Aufträgen werden im Einzelfall im Hilfeplanverfahren nach § 36 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) mit den Leistungserbringern abgestimmt und durch den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst der Jugendämter verbindlich im Hilfeplan vereinbart.

9. Wie viele Fälle sind dem Senat bekannt, in dem Eltern Ihren eigenen Wohnraum aufgrund des Einzugs in eine stationäre Jugendhilfe-Einrichtung bzw. in eine Trägerwohnung gem. §19 SGB VIII) aufgeben mussten? Bitte nach Jahren und Bezirken darstellen.

Zu 9.: Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

10. Wie gestaltet sich das Vorgehen in den Notunterkünften für obdachlose Familien? Sind diese aufgefordert, Meldungen an das Jugendamt zu tätigen? Wenn ja, wie viele Meldungen wurden in den letzten 5 Jahren durchgeführt und welches Verfahren wird dadurch ausgelöst?

Zu 10.: Bei den Notunterkünften für Familien handelt es sich um ein ressortübergreifendes Kooperationsprojekt zwischen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenASGIVA) und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) an der Schnittstelle von existenzsichernden Leistungen und den Hilfen zur Erziehung/Kinderschutz, in welchen in Berlin-Kreuzberg bzw. Berlin-Reinickendorf insgesamt 74 Plätze vorgehalten werden.

Ziel ist es, ergänzend zur Vermittlung der Familien in Regeleinrichtungen oder eigenen Wohnraum ggf. bestehenden Bedarf an Hilfen zur Erziehung oder Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu ermitteln und bei Bedarf entsprechend einzuleiten. Die Familien sollen insbesondere soweit unterstützt werden, dass trotz der prekären Situation ein weiteres Zusammenleben als Familie möglich bleibt.

Teilen die Eltern beim Aufnahmegespräch mit, dass sie bereits mit dem Jugendamt Kontakt hatten/haben (z. B. Familienhilfe) oder wird während des Aufenthalts ein Unterstützungsbedarf aufgrund der derzeitigen belastenden Situation erkennbar, so nehmen die Mitarbeitenden nach gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern Kontakt zum zuständigen Jugendamt auf, um ggf. Hilfen zur Erziehung einzuleiten.

Erhalten die Fachkräfte im Laufe des Aufenthalts einer Familie Erkenntnisse über eine mögliche Gefährdungslage, sind Fachkräfte gemäß § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) dazu gehalten, dem Verdacht nachzugehen. Bestätigt sich der Verdacht, werden in geeigneten Fällen Gespräche mit den Familien geführt. Im Weiteren sind auch die Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe ermächtigt, eine Gefährdungsmitteilung an das jeweilige Jugendamt zu leiten.

Dies ist in den letzten fünf Jahren insgesamt 66 Mal der Fall gewesen.

Berlin, den 18. September 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie